



LANDRATSAMT ALTENBURGER LAND DER LANDRAT

Landratsamt Altenburger Land · Postfach 11 65 · 04581 Altenburg

AfD-Fraktion im Kreistag
Altenburger Land
Kesselgasse 25
04600 Altenburg

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom: 28.01.2026

Unser Zeichen/
Unsere Nachricht vom:

Bearbeiter/in:

E-Mail-Adresse: landrat@altenburgerland.de

Telefon: 03447 – 586 202

Gebäude: Lindenaustraße 9

Zimmer: 215 - 218

2. Februar 2026

Ihre Anfrage zum Haushaltsentwurf 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Ihre Anfrage vom 28.01.2026 zum Haushaltsentwurf 2026 wie folgt beantworten:

zu Frage 1

Grundsätzlich richtet sich die Aufstellung des Stellenplanes nach den zu bewältigenden Aufgaben, da dieser die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer auszuweisen hat (vgl. § 6 Abs. 1 ThürGemHV).

Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes und der damit einhergehenden Aufstellung des Stellenplanes, erfolgt unsererseits eine Anfrage an die Fachdienste, damit diese uns entsprechende Stellenbedarfe, unter Angabe der hierfür ursächlichen Gründe, anzeigen können. Sollten Änderungen seitens der Fachdienste angezeigt werden, werden diese einer sachlichen Aufgabenkritik unterzogen. In einem gemeinsamen sog. Stellenplangespräch, mit den jeweiligen Führungskräften, erfolgt sodann eine Beratung, inwiefern hinzukommende und erforderliche Aufgaben ggf. durch Aufgabensynthese mittels vorhandenen Personals bewältigt werden können. Sollten die Kapazitäten indes nicht ausreichen, erfolgt entsprechend der o.g. Regelungen und der zu bewältigenden Aufgaben eine Plananpassung.

Des Weiteren sei erwähnt, dass im Zuge einer Nach- bzw. Wiederbesetzung von Stellen ebenfalls innerhalb des Fachbereiches Zentrale Steuerung eine Bedarfsprüfung erfolgt. Hierbei werden stellenspezifisch Fallzahlen, Aufgabeninhalte, etc. geprüft, um bereits

unterjährig nicht erforderliche Stellenbesetzungen zu vermeiden und diese in der folgenden Haushaltsplanung vermindern anzugeben.

zu Frage 2

Mit dem Lindenau-Museum wurde, wie auch mit allen anderen Fachdiensten des Landratsamtes Altenburger Land, eine Beratung zum Haushalt 2026 durchgeführt. In diesem Gespräch wurden die Einnahmen und Ausgaben wie bei allen anderen auf ihre Erforderlichkeit und Notwendigkeit hin überprüft. Für das Theater besteht eine Finanzierungsvereinbarung, an die der Landkreis gebunden ist. Der an das Theater zu zahlende Zuschuss ist dort verbindlich festgelegt und wird eingehalten.

zu Frage 3

Der Landkreis Altenburger Land hat bereits 2005 beschlossen, nach Möglichkeiten der langfristigen Sicherung des Fortbestandes unserer Kultureinrichtungen bei hoher Qualität und Effizienz zu suchen. Ziel war eine Gesamtkonzeption „Kultur“ für unseren Landkreis.

Die Betreuung der Museen „Mauritianum“ und „Burg Posterstein“ wurden im Ergebnis auf den jeweiligen Förderverein übertragen. Eine mehrjährige Finanzierungsvereinbarung wurde abgeschlossen.

Für das Lindenau-Museum wurde im Kreistag am 02.10.2025 entschieden, einen Zweckverband zu gründen, um gemeinsam mit der Stadt Altenburg die Museen auf dem Schlossberg zu entwickeln. Ziel dabei ist, einen Kostenaufwuchs zu vermeiden und durch die eigenständige rechtliche Persönlichkeit den Zweckverband in die Lage zu versetzen, zusätzliche Finanzmittel zu akquirieren.

zu Frage 4

Der Kreistag hat am 24.04.2024 den Jugendförderplan 2025 – 2028 beschlossen. Darin ist vorgesehen, eine koordinierende Stelle für übergreifende Jugendarbeit im Landkreis zu finanzieren.

Diese Stelle wird derzeit nicht gefördert, da der Jugendförderplan 2024 zur Anwendung kommt.

zu Frage 5

Durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Altenburger Land (Beschluss-Nr. 20) vom 12.06.2025, wurde der Verein „FACK e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. Dazu wurde ein entsprechender Anerkennungsbescheid erstellt. Die Kopie des Anerkennungsbescheides sowie die Beschlussausfertigung und die Beschlussvorlage sind als Anlage beigefügt. (Anlage 1)

zu Frage 6

Der Stand der Verschuldung des Landkreises ist für das Land ersichtlich aus der Jahresrechnung, dem Haushaltsplan und der jährlichen Schuldenstatistik.

Die festgestellte Jahresrechnung ist mit ihren Anlagen entsprechend § 80 Abs. 4 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde (hier: Thüringer Landesverwaltungsamt) vorzulegen. Aus den Anlagen ergibt sich unter anderem der Stand der Schulden zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres.

Der Haushaltsplan enthält ebenfalls eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden. Da die Haushaltsatzung mit Haushaltsplan entsprechend § 57 Abs. 2 ThürKO vor der Bekanntmachung ebenfalls der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen ist, wird auch hier für das Land die geplante Schuldenentwicklung des Landkreises ersichtlich.

Schlussendlich ist der Landkreis verpflichtet, zu Beginn jeden Jahres den Stand der Verschuldung an das Thüringer Landesamt für Statistik zu melden.

Einnahmen, welche den Schulden gegenübergestellt werden können, sind in der Art im kameralen Haushaltsrecht nicht vorhanden. Grundlage für die Entscheidung zur Leistungsfähigkeit ist die entsprechende Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit, welche ebenfalls Bestandteil des Haushaltsplans ist. Diese zeigt auf, ob die Kommune im Stande ist, für den Finanzplanungszeitraum ihren Verpflichtungen aus Zins und Tilgung für Kredite nachzukommen. Haushaltsrechtlich muss die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt mindestens in Höhe der in dem jeweiligen Jahr fälligen Tilgungsleistungen für Kredite erfolgen.

Die Wahrnehmung der Pflichtaufgaben ergibt sich aus dem jeweiligen Bundes- oder Landesgesetz. Hierfür sind den Kommunen die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Diese werden grundsätzlich vom Land im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs an die Gemeinden und Landkreise ausgeschüttet. Die Länder wiederum erhalten entsprechende Mittel vom Bund. Die Überprüfung der ausreichenden Finanzausstattung erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Erlassverfahrens der jeweiligen Haushalte auf Bundes- und Landesebene.

zu Frage 7

Der Zuschussbedarf bei den übertragenen Aufgaben im Haushaltsplan 2026 beträgt ungefähr 10,36 Mio. €. Hinzukommen Ausgaben, die sowohl für eigene als auch übertragene Aufgaben anfallen (z. Bsp. Personalkosten). Diese werden nochmals entsprechend prozentual aufgeteilt. Hierbei fallen ca. weitere 3,48 Mio. € an. Mithin ergibt sich für 2026 ein ungedeckter Bedarf von 13,84 Mio. €. Der Landkreis erhält für 2026 einen Mehrbelastungsausgleich von 13,66 Mio. €, sodass grundsätzlich von einer ausreichenden Finanzausstattung gesprochen werden kann. Es ist geregelt, dass der kommunale Finanzausgleich in Thüringen alle 4 Jahre auf seine Angemessenheit hin zu überprüfen ist. Eine entsprechende Überprüfung befindet sich aktuell in der Erarbeitung durch das Land Thüringen. (Anlage 2)

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Melzer
Landrat

Anlagen

BESCHLUSSVORLAGE AN DEN JUGENDHILFEAUSSCHUSS

Tagesordnungspunkt: Beratung und Beschlussfassung zum Antrag des FACK e.V. auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Status	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	12.06.2025	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Der FACK e. V. hat am 12.04.2024 einen Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII gestellt. Entsprechend § 11 Abs. 1, Satz 1, 1. Anstrich ThürKJHAG wird die Anerkennung vom Jugendamt ausgesprochen, sofern der Träger im Wesentlichen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes tätig ist und dort seinen Sitz hat.

Nach § 75 Abs. 1 SGB VIII können juristische und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Weiterhin besteht nach § 75 Abs. 2 SGB VIII ein Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, sofern die Voraussetzungen aus Abs. 1 erfüllt sind und der Träger bereits mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig gewesen ist. Der FACK e.V. hat seine Tätigkeit entsprechend § 11 Jugendarbeit SGB VIII am 01. Juli 2022 in der FACKtory (Johannisgraben 4, 04600 Altenburg) aufgenommen. Er hat demnach ab 01. Juli 2025 Anspruch auf Anerkennung.

Die Verwaltung des Jugendamtes hat sich bei der Prüfung des Antrages an der Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit - Landesjugendamt - vom 19. Juni 2006 orientiert.

Im Rahmen der Prüfung wurden durch den Träger alle erforderlichen Unterlagen eingereicht und durch die Verwaltung geprüft (siehe Anlage Checkliste Anerkennungsverfahren FACK e. V. als Träger der freien JH 2025_06).

Die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen des FACK e.V. als Träger der freien Jugendhilfe ergab keine Beanstandungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kreishaushalt.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den FACK e. V., Johannisgraben 4, 04600 Altenburg, als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen. Die Verwaltung erstellt einen entsprechenden Anerkennungsbescheid.

Uwe Melzer
Landrat

Anlage / Anlagen:

Checkliste Anerkennungsverfahren FACK e.V. als Träger der freien JH

Aufgeführte Anlagen stehen online im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung.

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Beschlussorgan: Jugendhilfeausschuss	Sitzung vom: 12.06.2025	Niederschrift zur Sitzung JHA/006/2025
---	-------------------------	---

Auszug:

7. Beratung und Beschlussfassung zum Antrag des FACK e.V. auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
Vorlage: V-JHA/0020/2025

Beschluss Nr. 20:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den FACK e. V., Johannisgraben 4, 04600 Altenburg, als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen. Die Verwaltung erstellt einen entsprechenden Anerkennungsbescheid.

Abstimmungsergebnis:

Von den 15 beschließenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses waren zur Abstimmung 13 Mitglieder anwesend.

Der Beschluss wurde mehrheitlich mit 9 Ja-Stimmen bei 3 Nein-Stimmen und einer Stimmenthaltung gefasst.

F. d. R.

Claudia Hammermüller
Schriftführerin



LANDRATSAMT ALTENBURGER LAND

JUGENDAMT

KOPIE

Landratsamt Altenburger Land · Postfach 11 65 · 04581 Altenburg

FACK e.V.
Johannisgraben 4
04600 Altenburg

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen/
Unsere Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Sebastian Hübsch

E-Mail-Adresse: sebastian.huebsch@altenburgerland.de

Telefon: 03447 586-576

Gebäude: Theaterplatz 7/8

Zimmer: 312

Öffnungszeiten:

Di.: 9.00 – 18.00 Uhr

Do.: 9.00 – 16.00 Uhr

Mo, Mi, Fr. geschlossen

24.06.2025

Anerkennungsbescheid

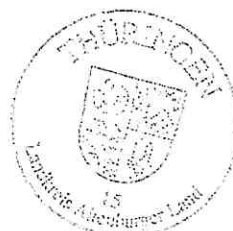
Durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Altenburger Land
(Beschluss-Nr. 20) vom 12.06.2025 wird der Verein

FACK e.V.
Johannisgraben 4
04600 Altenburg

gemäß § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, i.V.m.
§ 11 Abs. 1, Nr. 1 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG),
als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Die Anerkennung umfasst alle Aufgaben der Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII.


F. Just
Amtsleiter



Dienstsiegel

Checkliste Anerkennungsverfahren als Träger der freien Jugendhilfe

Antragsteller:	FACK e.V.
Ansprechpartner:	Valentin Rühlmann (Geschäftsführer)
Anschrift:	Johannisgraben 4, 04600 Altenburg
Telefon:	0152 55785787
Mail:	message@fack-ev.com
Homepage:	www.fack-ev.com
Datum der Antragstellung:	12.04.2024

Möglichkeiten durch die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
bevorzugter Status im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe
Zugang zum Jugendhilfeausschuss (§ 71 Abs. 1 S. 2 SGB VIII)
Zugang zu auf Dauer angelegten Förderungen (§ 74 Abs. 1 S. 2 SGB VIII)
Beteiligung an anderen Aufgaben (§ 76 SGB VIII)
Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaften (§ 78 SGB VIII)
Beteiligung an der Jugendhilfeplanung (§ 80 Abs. 4 SGB VIII)
Lockerungen im Rahmen des Jugendschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 JuSchG)

Voraussetzungen im Anerkennungsverfahren*		erfüllt	Bemerkungen
I. Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe	1.1 Tätig sein auf dem Gebiet der Jugendhilfe	ja	insb. nach § 11 SGB VIII
	1.2 Verfolgen pädagogischer Ziele entspr. § 1 SGB VIII	ja	entspr. § 2 Zweck des Vereins (Satzung)
	1.3 Erziehung zur Achtung der Würde des Menschen	ja	entspr. § 2 Zweck des Vereins (Satzung)
	1.4 Tätigkeitsbeschreibung in Satzung verankert	ja	entspr. § 2 Zweck des Vereins (Satzung)
	1.5 Praktische Arbeit leisten	ja	entspr. Tätigkeitsberichte der Mitgliederversammlungen 2022 bis 2024 sowie Sachbericht zum Antrag
	1.6 genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt sein	ja	rein selbstorganisierter Zusammenschluss junger Menschen (peer-to-peer-Ansatz)
II. Verfolgung gemeinnütziger Ziele	2 Gemeinnützige Tätigkeit (Kein geschlossener Personenkreis, innere Rechnungsprüfung und Rechenschaftspflicht)	ja	entspr. Freistellungsbescheid 2021; Protokolle der Mitgliederversammlungen 2022 bis 2024; § 2 (7) Zweck des Vereins (Satzung)
III. Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers	3.1 fachliche Voraussetzungen	ja	8a Vereinbarung; monatliche Abstimmung mit Fachberatung LRA; zwei Vollzeit-Fachkräfte mit Qualifizierung nach Fachkräftegebot
	3.2 personellen Voraussetzungen	ja	siehe Zahl und Qualifikation der Mitarbeitenden entspr. 3.6
	3.3 Vergleich und Einordnung zu vorhandenen Angeboten	ja	rein selbstorganisierter Zusammenschluss (peer-to-peer-Ansatz)
	3.4 Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen	ja	entspr. Tätigkeitsberichte der Mitgliederversammlungen 2022 bis 2024 sowie Sachbericht zum Antrag
	3.5 Zahl der Mitglieder bzw. Teilnehmenden	38	entsp. Antragsschreiben vom 12.04.2024
	3.6 Zahl und Qualifikation der Mitarbeitenden	8	entsp. Mail von V. Rühlmann vom 19.05.2025; Davon zwei Qualifikationsnachweise mit einschlägigem Hochschulabschluss entspr. der Fachlichen Empfehlungen zu Fachkräften im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen, des Landesjugendhilfeausschusses vom 06. Feb. 2023
	3.7 Zusammenarbeit mit den öffentlichen und anderen freien Trägern der Jugendhilfe	ja	Empfehlungsschreiben der Deutschen Schreiberjugend und des Fachbereichs Soziales, Jugend und Gesundheit des Landratsamtes Altenburger Land
	3.8 Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse	ja	entspr. Finanzberichte der Mitgliederversammlungen 2022 bis 2024 sowie Sachbericht zum Antrag
	3.9 mind. ein Jahr kontinuierliche Tätigkeit	ja	Auf dem Gebiet tätig seit: 01.07.2022
IV. Gewährung für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Tätigkeit	4 liberale und demokratische Grundelemente	ja	entspr. § 2 Zweck des Vereins (Satzung)

*entspr. § 75 Abs. 1 SGB VIII sowie der Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit für die Anerkennung als Freier Träger der Jugendhilfe (2006)

Eingereichte und geprüfte Unterlagen/Dokumente	Vorhanden	Bemerkungen
vollständiger Satzungsgemäßer Name	ja	
Anschrift, Telefonnummer	ja	
ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform	ja	siehe Satzung vom 11.03.2024
Name, Alter und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes	ja	
Zahl der Mitglieder zur Antragstellung	38	entsp. Antragsschreiben vom 12.04.2024
Zahl der Mitarbeitenden	8	entsp. Mail von V. Rühlmann vom 19.05.2025
Höhe des monatlichen Beitrages	variabel	ents. § 3.5 der Satzung
Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe	01.07.2022	entsp. Mail von V. Rühlmann vom 19.05.2025
Satzung	ja	Satzung vom 11.03.2024
Bescheinigung der Gemeinnützigkeit	ja	Bescheid nach § 60a AO vom 23.08.2024
Ordnungsgemäße Kassenführung	ja	Protokoll ordentliche Mitgliederversammlung vom 25.04.2023
Sachbericht des letzten Jahres	ja	Protokoll ordentliche Mitgliederversammlung vom 25.04.2023
Qualifikation der Mitarbeitenden	ja	entsp. Mail von V. Rühlmann vom 19.05.2025
letzte Publikationen	ja	siehe Homages des FACK e.V. (www.fack-ev.com)
Vereinsregisterauszug	ja	vom 12.09.2024

Aufgabenkatalog in Bezug auf die Haushaltsansätze 2026 (2. Planentwurf)

Gliederung		Aufgabenordnung				Salden der Haushaltsansätze des Haushaltsjahres 2026				Stellen lt. Stellenplan 2026 Stand 21.01.2026			
Einzelplan / Abschnitt / Unterabschnitt	Übertragene Aufgaben	Pflichtaufgaben	Freiwillige Aufgaben	Gemein-kosten	Übertragene Aufgaben	Pflichtaufgaben	Freiwillige Aufgaben	Gemeinkosten	Übertr. Aufgaben	Pflicht-aufgaben	Freiwill. Aufgaben	Gemein-kosten	
0 Allgemeine Verwaltung				x				-854.738,00				7,0000	
00 Gemeinde-, Kreisorgane													
01 Rechnungsprüfung		x			-471.716,00			-6.685.692,63	8,4500			56,1650	
02 Hauptverwaltung*	13,04%			x	-1.002.546,37			-1.482.983,00				23,0000	
03 Finanzverwaltung													
05 Besondere Dienststellen der allgemeinen Verwaltung	80%	20%			0,00	0,00		-322.802,00	0,0000	0,0000		2,0000	
06 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung				x				-922.923,00				2,0400	
08 Einrichtungen und Maßnahmen für Verwaltungsangehörige													
1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung													
11 Öffentliche Ordnung	x				-1.801.816,00				41,5130				
12 Umweltschutz	x				-1.633.995,00				22,0000				
13 Brandschutz		x			-704.396,00					5,0000			
14 Katastrophenschutz, Zivilschutz	x				-238.221,00				1,1530	0,0000			
16 Rettungsdienst		x			-125.000,00								
2 Schulen													
20 Schulverwaltung		x			-780.718,00					17,0000			
ThürHortKBO (100 % E 6 nach KGST 21/22, Bereich 7, alle [bei AB 20 abgezogen])													
21 Grundschulen	x		x		-62.400,00				1,0000				
22 Regelschulen, Schulverbund Grund-/Regelschulen										16,2810			
23 Gymnasien, Kollegs		x								18,9170			
24 Berufliche Schulen		x								11,5520			
26 Gemeinschaftsschulen		x								17,9770			
27 Förderschulen		x								0,0000			
281 Gesamtschulen (integrierte und additive)		x								7,5050			
285 Freie Waldorfschulen		x								0,0000			
290 Schülerbeförderung		x								0,0000			
293 Fördermaßnahmen für Schüler		x				-2.593.000,00				0,0000			
295 Sonstige schulische Aufgaben		x				-444.442,00				6,0000			
3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege, Naturschutz													
30 Verwaltung kultureller Angelegenheiten			x								0,0000		
31 Wissenschaft, Forschung			x								35,8070		
32 Museen, Sammlungen, Ausstellungen			x								0,0000		
33 Theater und Musikpflege			x								18,8660		
34 Heimat- und sonstige Kulturpflege			x								4,8500		
35 Volksbildung			50%			-158.264,00		-158.264,00			4,8500		
360 Naturschutz und Landschaftspflege	x				-225.390,00					0,0000			
365 Denkmalschutz und -pflege	50%	10%	40%		-41.304,50	-8.260,90		-33.043,60	0,5000	0,1000	0,4000		
37 Kirchliche Angelegenheiten			x					0,00			0,0000		
4 Soziale Sicherung													
400 Allgemeine Sozialverwaltung (ohne Jugendhilfeverwaltung und Versicherungsamt)		x				-3.431.841,00				62,0500			
402 Allgemeine Sozialverwaltung übertragener Aufgaben	x				-2.789.705,00				40,5630				
404 Verwaltung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII	x				0,00				0,0000				
405 Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende		x				-1.744.229,00				22,0000			
406 Betreuungsstelle		x				-2.650,00				0,0000			
407 Verwaltung der Jugendhilfe (ohne Verwaltung der eigenen Einrichtungen)		x				-3.209.077,00				41,9920			

412	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel (Abwicklung Fälle vor BTHG 2020)		x				0,00					0,0000		
413	Hilfen zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel		x				-1.865.000,00					0,0000		
414	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem 8. und 9. Kapitel		x				-231.450,00					0,0000		
415	Grundsticherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel	x				42.800,00						0,0000		
42	Durchführung Asylwerberleistungsgesetz	x				1.011.798,00						0,0000		
43	Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendhilfe)	x				-85.180,00						0,0000		
44	Kriegsopferfürsorge und ähnliche Leistungen		x				0,00					0,0000		
451	Jugendarbeit		x				-650.969,00					0,0000		
452	Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz		x				-1.793.163,00					6,1050		
453	Förderung der Erziehung in der Familie		x				-694.700,00					0,0000		
454	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege		x				-1.431.350,00					0,0000		
455	Hilfe zur Erziehung		x				-10.627.425,00					0,0000		
456	Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige / Inobhutnahme		x				-3.819.200,00					0,0000		
457	Beistandschaft, Pflegschaft, Vormundschaft, Gerichtshilfen		x				-9.560,00					0,0000		
458	Sonstige Hilfen		x				-344.124,00					2,2500		
460	Einrichtungen der Jugendarbeit		x				0,00					0,0000		
461	Jugendwohnheime, Schülerheime, Wohnheime für Auszubildende		x				0,00					0,0000		
462	Einrichtungen der Familienförderung		x				0,00					0,0000		
463	Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder		x				0,00					0,0000		
464	Tageseinrichtungen für Kinder		x				0,00					0,0000		
465	Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen		x				-293.572,00					3,5130		
466	Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme		x				0,00					0,0000		
467	Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung			x								0,0000		
468	Sonstige Einrichtungen		50%		50%		0,00		0,00			0,0000	0,0000	
47	Förderung anderer Träger der Wohlfahrtspflege sowie sonstiger Dritter		x				-131.600,00					0,0000		
481	Vollzug des Unterhaltsvorsuchgesetzes		x				-743.750,00					0,0000		
482	Grundsticherung für Arbeitsuchende nach SGB II		x				-7.070.091,00					0,0000		
483	Vollzug des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes	x				0,00						0,0000		
486	Vollzug des Betreuungsgesetzes		x				0,00					0,0000		
487	Hilfe für Heimkehrer und politische Häftlinge		x				0,00					0,0000		
488	Eingliederungshilfe nach dem SGB IX		x				-28.070.462,00					0,0000		
49	Sonstige soziale Angelegenheiten		x				4.334.275,00					0,0000		
5	Gesundheit, Sport, Erholung										69,6650			
50	Gesundheitsverwaltung (inkl. Veterinäramt und Schlachthof)	x				-2.746.804,00						0,0000		
51	Krankenhäuser		x				-895.207,00					0,0000		
54	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege		90%		10%	-355.387,50			-39.487,50			0,7500		
550	Förderung des Sports im Pflichtbereich		x				-27.547,00					0,2500		
551	Förderung des Sports im freiwilligen Bereich				x				-68.500,00			0,0000		
56	Eigene Sportstätten				x				0,00			0,0000		
57	Badenstellen				x				0,00			0,0000		
58	Park- und Gartenanlagen				x				0,00			0,0000		
59	Sonstige Erholungseinrichtungen				x				0,00			0,0000		
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr													
60	Bauverwaltung		x				-2.470.953,00					33,6660		
61	Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung**			70%	30%		0,00		0,00			0,0000	0,0000	
613	Bauordnung / Bauaufsicht (bei Ab 61 abgezogen) **	x				-388.749,00					8,0000			
62	Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge		50%		50%	-41.390,50			-41.390,50			0,5000		0,5000
63	Gemeindestraßen		x				0,00					0,0000		
65	Kreisstraßen		x				-2.198.144,00					0,0000		

